



Volksbank  
Darmstadt Mainz

# Schulungsunterlage für Zulieferer gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Stand: Dezember 2024

# Agenda

- 1. Einführung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**
- 2. Menschenrechte in der Lieferkette**
  - a. Verbot von Kinderarbeit
  - b. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
  - c. Arbeitsschutz
  - d. Koalitionsfreiheit
  - e. Verbot der Diskriminierung
  - f. Angemessener Lohn
  - g. Verbot der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen
  - h. Verbot widerrechtlicher Verletzung von Landrechten
  - i. Schutz der Umwelt
- 3. Unterstützung für Zulieferer**
- 4. Wichtige Quellen**

# 1. Einführung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG

### Was ist das LkSG? Für wen gilt es? Ziel des Gesetzes

#### Was ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet deutsche Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu, entlang ihrer Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Gesetz soll sicherstellen, dass Risiken wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltzerstörung und gefährliche Arbeitsbedingungen minimiert werden.

#### Für wen gilt das LkSG?

Das Gesetz richtet sich primär an Unternehmen in Deutschland mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Sie müssen die Anforderungen und Standards erfüllen und einen jährlichen Bericht erstellen.

Indirekt betrifft es auch alle Lieferanten, die mit diesen Unternehmen zusammenarbeiten. Dies bedeutet, dass auch kleinere Unternehmen entlang der Lieferkette sich der relevanten Standards und Anforderungen bewusst sein sollten.

#### Ziel des Gesetzes

Das LkSG hat das Ziel, Menschenrechte und Umweltstandards in globalen Lieferketten zu schützen. Es fordert Unternehmen dazu auf, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern.



## 2. Menschenrechte in der Lieferkette

## Menschenrechte in der Lieferkette

### Was fordert das LkSG?

#### Verbot von Kinderarbeit

##### ILO Übereinkommen Nr. 138 und 182

Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden, wenn sie nach den Gesetzen des Beschäftigungsortes noch schulpflichtig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine abweichende Regelung trifft.

Beschäftigungen, die aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden, voraussichtlich die Gesundheit, das Leben oder die moralische Integrität von Kindern oder Jugendlichen gefährden, dürfen von Personen unter 18 Jahren nicht übernommen werden.

#### Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

##### ILO Übereinkommen Nr. 29 und 105

Jede Arbeit, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ist verboten.

Ebenso muss für jede Arbeit in regelmäßigen Abständen ein Lohn gezahlt werden. Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sind verboten.

#### Arbeitsschutz

##### ILO Übereinkommen Nr. 155 und 187

Die erforderlichen Sicherheitsstandards für die Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel müssen eingehalten werden. Zudem sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um übermäßige körperliche und geistige Erschöpfung zu vermeiden, etwa durch regelmäßige Pausen und angemessene Arbeitszeiten.

## Menschenrechte in der Lieferkette

### Was fordert das LkSG?

#### Koalitionsfreiheit

##### ILO Übereinkommen Nr. 87 und 98

Das Recht der Arbeitnehmer, sich frei in Gewerkschaften zusammenzuschließen, ihnen beizutreten und ihre Tätigkeit entsprechend den geltenden Gesetzen des jeweiligen Beschäftigungsortes auszuüben, darf nicht eingeschränkt werden.

#### Verbot der Diskriminierung

##### ILO Übereinkommen Nr. 111 und 100

Diskriminierung aufgrund der nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft, des Gesundheitszustands, des Geschlechts, einer Schwangerschaft oder Elternschaft, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität ist untersagt, es sei denn, sie ist durch die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Beschäftigung gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Entgelten.

#### Angemessener Lohn

##### Statistics on wages - ILOSTAT

Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns ist unzulässig. Bei der Festlegung eines angemessenen Lohns sind mindestens die nach dem jeweils vor Ort geltenden Recht festgelegten Mindestlöhne zu berücksichtigen. Der angemessene Lohn muss ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse des Arbeitnehmers (Nahrung, Wasser, Wohnung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Verkehr, Kleidung etc.) zu befriedigen.

## Menschenrechte in der Lieferkette

### Was fordert das LkSG?

#### Verbot der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen

Umweltschäden, die die Nahrungsmittelproduktion, den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäranlagen oder die Gesundheit von Menschen negativ beeinflussen, sind verboten. Dazu gehören unter anderem die Verunreinigung von Böden, Gewässern und Luft, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch, wenn dadurch die Nahrungsmittelproduktion, der Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäranlagen beeinträchtigt oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird.

#### Verbot widerrechtlicher Verletzung von Landrechten

Illegale Zwangsräumungen oder der Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, die für den Lebensunterhalt einer Person von entscheidender Bedeutung sind, sind unzulässig.

#### Schutz der Umwelt

##### Minamata Übereinkommen

Das Verbot der Herstellung quecksilberhaltiger Produkte, der Nutzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Produktionsprozessen, der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen.

##### Stockholmer Übereinkommen

Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach diesem Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung dieser Schadstoffe.

##### Basler Übereinkommen

Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne dieses Übereinkommens.



# 3. Unterstützung für Zuliefernde

## Warum betrifft das LkSG auch Zuliefernde?

### Die Rolle der Zuliefernden im LkSG

Als Zuliefernde sind Sie Teil der Lieferkette eines Unternehmens, das dem LkSG unterliegt. Ihre Prozesse und Standards haben direkten Einfluss darauf, ob dieses Unternehmen die Anforderungen des Gesetzes erfüllen kann. Deshalb werden auch Zuliefernde zunehmend gebeten, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu implementieren und nachzuweisen.

### Warum Zuliefernde sich an das LkSG halten sollten

Die Einhaltung der gesetzlichen Standards:

1. Vermeidet Bußgelder und rechtliche Konsequenzen für Geschäftspartner und für Sie als Teil der Lieferkette.
2. Schützt die Reputation Ihres Unternehmens und Ihres Geschäftspartners.
3. Fördert nachhaltige und faire Geschäftsbeziehungen und den Zugang zu neuen Marktchancen.

# Die wichtigsten Sorgfaltspflichten gemäß LkSG

## Darauf achten wir als LkSG-pflichtiges Unternehmen

### Übersicht über die Sorgfaltspflichten

Die wesentlichen Sorgfaltspflichten, die unsere Zuliefernden beachten sollten:

- (1) **Risikomanagement:** Wir identifizieren und bewerten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unseren eigenen Lieferketten.
- (2) **Präventionsmaßnahmen:** Wir führen präventive Maßnahmen durch, um festgestellte Risiken zu vermeiden oder zu mindern.
- (3) **Abhilfemaßnahmen:** Wir ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen, falls diese festgestellt werden.
- (4) **Beschwerdemechanismus:** Wir bieten unseren Mitarbeitenden und externen Interessenträgern die Möglichkeit, Verstöße anonym zu melden.
- (5) **Dokumentation und Berichterstattung:** Wir dokumentieren die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und unterstützen unsere Geschäftspartner bei der Berichterstattung.

### Konkretisierte Anforderungen für Zuliefernde

Als Zuliefernde sollten Sie sicherstellen, dass

- (1) faire Arbeitsbedingungen herrschen und keine Kinder- oder Zwangsarbeit stattfindet.
- (2) Gesundheits- und Sicherheitsstandards eingehalten werden.
- (3) Umweltstandards wie der sparsame Umgang mit Ressourcen und der Schutz vor gefährlichen Chemikalien bestehen.
- (4) Nicht-Diskriminierung und Gleichbehandlung gewährleistet sind.

## Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

### Wichtige Punkte

Arbeiten Sie eng mit Ihren Geschäftspartnern zusammen, um eine einheitliche Umsetzung der LkSG-Anforderungen sicherzustellen. Offene Kommunikation und Transparenz tragen dazu bei, Standards und Maßnahmen gemeinsam zu optimieren und sichern Ihnen Wettbewerbsfähigkeit.

- (1) Erkennen Sie Ihre **Verantwortung in der Lieferkette** und unterstützen Sie das Unternehmen dabei, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards einzuhalten.
- (2) Implementieren Sie ein **effektives Risikomanagement**, führen Sie regelmäßige Analysen durch und setzen Sie **Maßnahmen zur Risikominimierung** um.
- (3) Pflegen Sie mit Ihren Geschäftspartnern eine offene und transparente **Kommunikation** und dokumentieren Sie Ihre Fortschritte.

Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des LkSG für LkSG-pflichtige Unternehmen:

- Bußgelder und rechtliche Maßnahmen gegen das Unternehmen, das die Sorgfaltspflichten verletzt hat.
- Vertragsbeendigung durch Geschäftspartner aufgrund nicht konformer Zuliefernden.
- Reputationsschäden für alle Beteiligten in der Lieferkette.

Gehen Sie daher davon aus, dass LkSG-pflichtige Unternehmen die Erfüllung durchaus ernst nehmen werden.



# 6. Wichtige Quellen

## Informationsquellen

### Informationen zur Volksbank Darmstadt Mainz

Allgemeines zum unserer Verpflichtung beim LkSG | [Verantwortungsvolle Lieferkette](#) | [Volksbank Darmstadt Mainz](#)

Grundsatzerklärung zum LkSG | [www.volksbanking.de/grundsatzerklärung](http://www.volksbanking.de/grundsatzerklärung)

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren | [www.volksbanking.de/verfahrensordnung](http://www.volksbanking.de/verfahrensordnung)

### Allgemeine Informationen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | [OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - English](#)

Global Compact der Vereinten Nationen (UN) | [Homepage](#) | [UN Global Compact](#)

UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte | [Homepage](#) | [UN Global Compact](#)

Free & Equal Standards der UN | [Standards of Conduct for Business](#) | [Standards of Conduct for Business \(unfe.org\)](#)

Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Etnwicklung (OECD) | [OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct](#) | [READ online \(oecd-ilibrary.org\)](#)

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) | [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights](#) | [OHCHRConventions, Protocols and Recommendations](#) | [International Labour Organization \(ilo.org\)](#)

# Danke für Ihre Unterstützung

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Gemeinsam tragen wir dazu bei, die Menschenrechte und Umweltstandards in der globalen Wirtschaft zu verbessern.



**Heike  
Kauss**

**Volksbank Darmstadt Mainz eG**

Mitarbeiterin Nachhaltige Entwicklung  
Menschenrechtsbeauftragte (TÜV-zertifiziert)

Neubrunnenstraße 2

55116 Mainz

Tel.: 06151 157-2263

[heike.kauss@volksbanking.de](mailto:heike.kauss@volksbanking.de)

